



Satzung
des
Tennis-Club Aidlingen
in der Fassung vom 20.03.2015

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragene Verein führt den Namen

Tennis-Club Aidlingen e. V.
2. Sitz des Vereins ist Aidlingen.
3. Die Clubfarben sind blau/weiß.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der TCA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und die Jugendhilfe. Der Club und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und –ordnungen des WLSB (Württembergischer Landessportbund) und seiner Mitgliedsverbände. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen, das Ausrichten von Turnieren und Spieltagen und die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins

dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

9. Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwandsersatz erhalten. Der Aufwandsersatz kann in Form der Erstattung tatsächlicher Aufwendungen oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 2

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Club besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen.

- b) Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Ferner besitzen sie die in der Satzung vor-gesehenen Antragsrechte nicht.
3. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - sind verpflichtet, einen einmaligen Aufnahmebeitrag und laufende Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung bestimmter Aufgaben zusätzliche außerordentliche Beiträge beschließen. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben oder aus sonstigen zwingenden Gründen für die Dauer mindestens eines Geschäftsjahres nicht in der Lage sind, den Tennissport auszuüben, können von der Bezahlung der laufenden Beiträge ganz oder teilweise befreit werden; das selbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung nicht in der Lage sind. Beitragsbefreiungen beschließt der Vorstand. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 31.3. eines Jahres fällig. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds oder bei Übergang von passiver zu aktiver Mitgliedschaft sind der laufende Beitrag und ein etwaiger außerordentliche Beitrag für das Jahr der Aufnahme bzw. des Erwerbs der aktiven Mitgliedschaft in voller Höhe fällig, wobei im zuletzt benannten Falle der Beitrag für die passive Mitgliedschaft entfällt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Übergang von aktiver zu passiver Mitgliedschaft gilt sinngemäß das Selbe.
4. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum 31.3. nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Benützung der Tennisanlage ausgeschlossen werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 31.12. eines Jahres zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
- aa) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen ganz oder teilweise für die Zeit von mindestens einem Jahr ab Fälligkeit in Rückstand gekommen ist;
- bb) wegen grober Verstöße gegen die Zwecke, wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den verfügten Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben wird, steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Vorstandsvorsitzende hat die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Eingang der Berufung unverzüglich einzuberufen.

2. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 3 Ziff. 2 b) entsprechend.

§ 4

Auszeichnung verdienter Mitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Jugendausschuss.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstandsvorsitzenden gefordert wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat alle Rechte einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aidlingen. Die Tagesordnung ist in der Einberufung bekannt zu geben.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mit den sich aus § 7, Ziffer 5, ergebenden Einschränkungen zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht durch den Vorstandsvorsitzenden
 - b) Kassenbericht durch den Schatzmeister
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand nach freiem Ermessen.

5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden. Anträge mit dem Ziel, außerhalb eines regulären Wahltermins Neuwahlen zum Vorstand herbei zu führen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge fest zu setzen, müssen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder unterzeichnet werden.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Stimmenthaltungen werden

bei der Mehrheitszählung nicht bewertet. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren, und zwar unter Angabe der Paragraphen der Satzung und des Vorschlags. Anträgen auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung wird entsprochen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mit dem Ziel, außerhalb eines regulären Wahltermins Neuwahlen zum Vorstand durchzuführen, bedürfen der einfachen Mehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder. Änderungen der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel, Mitgliedsbeiträge neu festzusetzen, müssen von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder beantragt werden.

§ 7 **Der Vorstand**

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Technischen Leiter
 - h) dem Breitensportwart
 - i) dem Leiter der Bewirtschaftung und Verranstaltungen
 - j) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; er verwaltet das

Vereinsvermögen. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzen-den einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert oder wenn vier Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich (§ 26 BGB) in der Weise, dass jeweils zwei der Genannten Gesamtvertretungsmacht haben.
5. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, jedoch müssen der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister volljährig sein. Gewählt ist der Kandidat, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, welche die Neuwahlen durchführt.
6. Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl vorzunehmen. Bei Ausscheiden eines anderen Mitgliedes des Vorstandes findet die Zuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§8

Der Jugendausschuss

Für die Regelung der Jugendangelegenheiten ist der Jugendausschuss zuständig. Der Jugendausschuss wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§ 9

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen und die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft. Für die Wahl der Kassenprüfer, die volljährig sein müssen, gilt § 7, Ziffer 5, entsprechend. Die Kassenprüfer, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, haben die Kasse des Vereins ein Mal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
2. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile aus Überschüssen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aidlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Richtlinien

Diese Satzung kann vom Vorstand durch Richtlinien ergänzt werden. In diese Richtlinien sollen auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, die zwar nicht in unmittelbarer Ausführung dieser Satzung ergangen sind, jedoch ihrem Inhalt nach eine gewisse Dauerregelung enthalten.

§ 12

Vereinsregister

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 20. Juli 1971 in der Gründerversammlung beraten und beschlossen. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.
2. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2015.